

Satzung des Freundeskreises des Akademischen Orchesters Halle e.V.

I. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Akademischen Orchesters Halle“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle-Saalkreis eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Freundeskreis hat seinen Sitz in Halle/Saale.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben

- (1) Der Freundeskreis des Akademischen Orchesters Halle versteht sich als eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige gemeinnützige Vereinigung.
- (2) Der Freundeskreis fördert die künstlerische Tätigkeit des Akademischen Orchesters.
- (3) Der Freundeskreis fördert die nationalen und internationalen Beziehungen des Akademischen Orchesters.
- (4) Eine wesentliche Aufgabe des Freundeskreises besteht in der Förderung der musikalischen Bildung von StudentInnen und jungen MusikerInnen.

III. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Freundeskreis des Akademischen Orchesters Halle e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der in dieser Satzung angegebenen Ziele und Aufgaben zu verwenden und dürfen auch bei Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgegeben werden.
- (3) Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zwecke des Freundeskreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV. Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die der vorliegenden Satzung zustimmt, kann Mitglied des Freundeskreises werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Freundeskreis, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei Ablehnung steht dem Antragsteller frei, eine Berufung bei der Mitgliederversammlung des Vereins einzulegen. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der geltenden Beitragsordnung als Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr zu zahlen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Freundeskreises.
- (4) Der Austritt muss durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand und 30 Tage vor dem Austrittsdatum erfolgen.
- (5) Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins verstoßen, können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss kann nur gestellt werden, wenn zwei schriftliche Mahnungen erfolgt sind. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden.
- (6) Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Interessen des Akademischen Orchesters verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Freundeskreises ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten eines natürlichen Mitgliedes; sie sind von der Beitragszahlung befreit.

V. Organe

Die Organe des Freundeskreises sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

a) Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung repräsentiert alle Mitglieder des Freundeskreises. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und genießt sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.
Die Mitgliederversammlung berät und beschließt die Satzung und die Beitragsordnung des Freundeskreises sowie das jeweilige künftige Arbeitsprogramm.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionskommission in getrennten Wahlgängen mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stehen mehrere Kandidaten für eine Funktion zur Wahl, ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren.

- (4) Stimmübertragung ist möglich und erfolgt durch schriftliche Vollmacht.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen. Außerhalb dieser Zeiten muss sie einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder fordert. Über den Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich informiert.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet

b) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden protokolliert und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

VI. Ehrenamt, Erstattung

- (1) Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- (2) Der Aufwand für die Sitzungen und für Fahrten im Auftrag des Freundeskreises wird auf Antrag entsprechend dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

VII Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine schriftliche Abstimmung durch Briefwahl ist möglich.
- (2) Die Auflösung wird durch den Vorstand durchgeführt.
- (3) Bei Auflösung des Freundeskreises kommt das Vermögen dem Akademischen Orchester zugute.

VIII. Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 14.12.2006 auf der Gründungsversammlung einstimmig angenommen.

Unterschriften: